

Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Beitragsatzung)

Aufgrund

- des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514)
- des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1163)
- des § 31 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 220)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.11.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Beitragsgläubigerin und Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme und Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung werden zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen in ihrer Trägerschaft durch die Gemeinde Tangstedt als Beitragsgläubigerin Elternbeiträge erhoben.
- (2) Die Nutzung einer Einrichtung im Rahmen dieser Satzung unterliegt der Beitragspflicht.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragsschuldner ist, wer als Personensorgeberechtigter die Nutzung einer Einrichtung durch ein Kind veranlasst.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge ist der zeitliche Umfang der Nutzung der Einrichtung.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag beträgt monatlich für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Einrichtung:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Anz. Std. / tägl.	Elternbeitrag:
Krippe (Frühgruppe)	06.30 – 07.00 Uhr/ 07.30 – 08.00 Uhr	0,5 Stunden	18,00 €

Krippe	08.00 – 15.00 Uhr	7	Stunden	252,00 €
Krippe	08.00 – 17.00 Uhr	9	Stunden	324,00 €
Krippe	07.00 – 17.00 Uhr	10	Stunden	360,50 €
Elementar (Frühgruppe)	06.30 – 08.00 Uhr	1,5	Stunden	42,00 €
Elementar (Frühgruppe)	07.30 – 08.00 Uhr	0,5	Stunden	14,00 €
Elementar	08.00 – 12.30 Uhr	4,5	Stunden	127,00 €
Elementar*	08.00 – 13.00 Uhr	5	Stunden	141,50 €
Elementar*	08.00 – 14.00 Uhr	6	Stunden	169,50 €
Elementar	08.00 – 15.00 Uhr	7	Stunden	198,00 €
Elementar	08.00 – 17.00 Uhr	9	Stunden	254,50 €

- (2) Bei einer Aufnahme zum 16. eines Kalendermonats beträgt der Elternbeitrag für den Kalendermonat, in dem die Aufnahme erfolgt, den halben Elternbeitrag nach Absatz 1.
- (3) Die mit * gekennzeichneten Betreuungszeiten in Absatz 1 gelten nur noch für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung bereits erfolgte Inanspruchnahme (Bestandsschutz).

§ 5

Ermäßigung der Elternbeiträge

- (1) Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in der Einrichtung erhalten eine Ermäßigung der in § 4 festgesetzten Elternbeiträge gemäß der jeweils geltenden Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen.
- (2) Die Prüfung der Anträge und die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch den Kreis Stormarn.

§ 6

Beitragspflichtiger Zeitraum

Der beitragspflichtige Zeitraum beginnt am 01. oder 16. Kalendertag des Kalendermonats, in dem die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt. Er endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Kalendermonats, in dem das Benutzungsverhältnis (siehe Kindertageseinrichtungssatzung) endet.

§ 7

Erhebungszeitraum und Festsetzung der Elternbeiträge

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kindergartenjahr (01.08.-31.07. des Folgejahres).
- (2) Die Elternbeiträge werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Beitragsbescheid festgesetzt. Beginnt der beitragspflichtige Zeitraum erst nach dem Beginn des Erhebungszeitraumes, werden Elternbeiträge nach Beginn des beitragspflichtigen Zeitraums festgesetzt (abgekürzter Erhebungszeitraum).
- (3) Die Elternbeiträge werden für den Erhebungszeitraum oder den abgekürzten Erhebungszeitraum als monatlich zu entrichtende Beiträge festgesetzt.

§ 8

Fälligkeit Elternbeiträge

- (1) Die monatlichen Elternbeiträge (§ 7 Absatz 3) sind jeweils zum 15. Kalendertag des betreffenden Kalendermonats auf ein Konto der Finanzbuchhaltung des Amtes Itzstedt zu

entrichten; grundsätzlich soll am SEPA-Lastschriftmandatsverfahren teilgenommen werden.

- (2) Der Elternbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht oder die Einrichtung während der festgesetzten Schließungszeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder die Einrichtung oder ein Teil der Einrichtung aus sonstigen außerordentlichen Gründen vorübergehend geschlossen wird, die nicht von der Gemeinde zu vertreten sind.

§ 9

Verpflegungskostenbeiträge

- (1) Die Kinder werden in der Einrichtung mit Getränken, Frühstück und Mittagsverpflegung versorgt. Kinder, die bis 15.00 Uhr oder länger betreut werden, müssen an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Soweit besondere soziale oder gesundheitliche Gründe vorliegen, kann die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zulassen. Kinder, die länger als 15.00 Uhr betreut werden, erhalten einen Nachmittagsnack, der nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung zu stellen ist.
- (2) Die Kosten für die Getränke sind in dem zu zahlenden Elternbeitrag enthalten; für das Frühstück und die Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag ein Verpflegungskostenbeitrag erhoben.
- (3) Der monatliche Verpflegungskostenbeitrag beträgt 10 Euro für das Frühstück und 63 Euro für die Mittagsverpflegung pro Kind ab Vollendung des sechsten Lebensmonats.
- (4) Der Erhebungszeitraum für die Verpflegungskostenbeiträge ist das Kindergartenjahr. Beginnt der beitragspflichtige Zeitraum erst nach dem Beginn des Erhebungszeitraumes, werden die Verpflegungskostenbeiträge nach Beginn des beitragspflichtigen Zeitraums festgesetzt (abgekürzter Erhebungszeitraum).
- (5) Die Verpflegungskostenbeiträge werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Beitragsbescheid festgesetzt. Wird ein Kind im Laufe eines Kalendermonats zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung an- bzw. dauerhaft abgemeldet (abgekürzter Erhebungszeitraum), so ist für jeden Tag 1/22 des monatlich zu zahlenden Verpflegungskostenbeitrages zu entrichten. Eine Abmeldung ist erst möglich, wenn der Gemeinde keine Kosten für dieses Kind entstehen.
- (6) Die Verpflegungskostenbeiträge werden für den Erhebungszeitraum oder den abgekürzten Erhebungszeitraum als monatlich zu entrichtende Beträge festgesetzt.
- (7) Bei nachgewiesener Krankheit eines Kindes werden die Verpflegungskostenbeiträge ab dem 8. Kalendertag nach der Krankmeldung erstattet (pro Tag 1/22 des monatlichen Teilbetrages).
- (8) Bei Abwesenheiten von mindestens zwei Wochen (bei Geschwisterkindern, die in den gemeindlichen Einrichtungen betreut werden, bei gleichzeitiger Abwesenheit von mindestens einer Woche) können die Personensorgeberechtigten mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung ihr Kind vom Frühstück und der Mittagsverpflegung abmelden. Die Verpflegungskostenbeiträge werden dann unter der Bedingung erstattet, dass der Gemeinde keine Verpflegungskosten entstehen.

§ 10

Fälligkeit Verpflegungskostenbeiträge

Die monatlichen Verpflegungskostenbeiträge (§ 9 Absatz 6) sind jeweils zum 15. Kalendertag des betreffenden Kalendermonats auf ein Konto der Finanzbuchhaltung des Amtes Itzstedt zu entrichten.

§ 11 Auslagen für Ausflüge

Ausflüge sind nicht regelmäßig durchgeführte Aktivitäten außerhalb der Einrichtung. Die Auslagen der Gemeinde, beispielsweise für Fahrscheine oder Eintrittskarten, können bis zur Höhe ihrer tatsächlichen Aufwendungen erhoben werden.

§ 12 Vollstreckung

- (1) Die Elternbeiträge sowie die Verpflegungskostenbeiträge nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge.
- (2) Rückständige Abgaben werden im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl., S. 243 ber. S 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2020 (GVOBl. S. 508) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben (Vollstreckung).

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab dem 25.05.2018.

Als personenbezogene Daten werden folgende Daten verarbeitet:

- der Name, der Vorname und die Anschrift des Kindes
- das Geburtsdatum des Kindes
- das Geschlecht des Kindes
- die Namen, die Vornamen und die Anschrift(en) der Personensorgeberechtigten
- die E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Personensorgeberechtigten erreichbar sind
- die Bankverbindung im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats

§ 14 Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Bezug genommen werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten (Gebührensatzung) vom 23.06.2016 sowie die 1. Nachtragssatzung vom 15.06.2017, die 2. Nachtragssatzung vom 13.07.2017, die 3. Nachtragssatzung vom 06.03.2018, die 4. Nachtragssatzung vom 11.06.2019 und die 5. Nachtragssatzung vom 01.07.2020 außer Kraft.

Tangstedt, den 11.12.2020

(L.S.)

Der Bürgermeister

(Jürgen Lamp)